

bonobo

STATUTEN VEREIN

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Alternativwährung Bonobo» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Vereinszweck

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist die Vermittlung von nachhaltigen alternativen Wirtschaftsformen sowie die Förderung einer gemeinwohlorientierten Wirtschaft.

Zweck des Vereins ist weiterhin, über Darlehen kulturelle, soziale und ökologische Projekte und Vereine zu fördern.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Sitz

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand.

Mittel

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und aus dem Gegenwert der eingetauschten Bonobos. Die genaue Handhabung der Mittel wird in einem eigenen Reglement festgelegt.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft Betriebe/juristische Person/Kollektivmitglieder:

mindestens CHF 50.- /Jahr

Mitgliedschaft Einzelpersonen:

mindestens CHF 25.- /Jahr

Mitgliedschaft

Art. 6

Die Mitgliedschaft steht prinzipiell allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Einzelpersonen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Auf den 31. Dezember können Mitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aus dem Verein austreten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

Ausschluss aus «wichtigen Gründen»:

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen. Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Ihre Aufgaben sind:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten (Zweidrittelmehrheit der Anwesenden);
- Wahl der Vorstandsmitglieder;

- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetabschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Art. 9

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Die Einzelpersonen, Betriebe, juristische Personen und Kollektivmitglieder haben je eine Stimme, eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Es werden grundsätzlich konsensorientierte Entscheide angestrebt.

Art. 10

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung aufnehmen.

Art. 11

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin;
- die Wahl der Vorstandsmitglieder (alle zwei Jahre);
- andere Vorschläge.

Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 13

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- die Buchführung des Vereins.

Art. 14

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Auflösung

Art. 15

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 08. Dezember 2014 in Bern angenommen.

Im Namen des Vereins
Der Präsident/Die Präsidentin: